

## **E N T W U R F**

Die NÖ Landesregierung hat am ..... aufgrund des § 9 Abs. 3 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-4, verordnet:

### **Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete**

Die Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird die Bezeichnung „AT 1206V00“ durch die Bezeichnung „AT1216V00“ ersetzt.
2. § 3 erhält die Bezeichnung § 6.
3. §§ 3 bis 5 (neu) lauten:

#### **„§ 3**

#### **Europaschutzgebiet**

#### **Vogelschutzgebiet Ötscher - Dürrenstein**

- (1) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Ötscher - Dürrenstein, AT1203000, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:
  - die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Uhu (*Bubo bubo*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*), Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus helveticus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix tetrix*),
  - die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.
- (2) Für das Vogelschutzgebiet Ötscher - Dürrenstein werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- großflächigen, standortheimischen Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum sowie Alters- und Zerfallsphasen,
  - repräsentativen, großflächig zusammenhängenden Waldbeständen mit geringen Erschließungs- und Störungsgrad,
  - mosaikartig verteilten Altholzinseln mit stark dimensioniertem, stehendem Totholz,
  - Laubbaumbeständen in den großflächigen Wirtschaftswäldern,
  - möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte usw.,
  - zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen,
  - natürlichen, unbeeinflussten alpinen Lebensräumen,
  - Almen mit Zwergstrauchanteil,
  - extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortsvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offengehalten werden.
- (3) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 1 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

## § 4

### Europaschutzgebiet

#### Vogelschutzgebiet Machland Süd

- (1) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Machland Süd, AT1218V00, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**: Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Neuntöter (*Lanius collurio*),
  - die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Durchzügler und Wintergäste**: Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Silberreiher (*Egretta alba*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Kranich (*Grus grus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),

- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
  - die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.
- (2) Für das Vogelschutzgebiet Machland Süd werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:
- Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:
- ausgedehnten (Feucht-)Wiesen als Überschwemmungsflächen,
  - spät gemähtem Grünland sowie Feuchtflächen, Hochstaudenfluren, Gräben, Flutmulden, Buschgruppen usw. als Mahd-Refugien für Wiesenvögel,
  - durchströmten Nebengewässern mit einer naturnahen Gewässerdynamik und einer funktionierenden Verbindung mit der Donau,
  - reichhaltig strukturierten Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum sowie Alters- und Zerfallsphasen.
- (3) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 1 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

## § 5

### **Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Pielachtal**

- (1) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Pielachtal, AT1219V00, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),
  - der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführte **Durchzügler und Wintergast**: Silberreiher (*Egretta alba*),
  - die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.
- (2) Für das Vogelschutzgebiet Pielachtal werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 1 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- natürlichen bzw. naturnahen, unverbauten und unregulierten Flussabschnitten,
- fließgewässertypischer Überschwemmungs- bzw. Auendynamik der Pielach und der daraus resultierenden natürlichen/naturnahen Uferzonen mit Anrissufern (Prallufer) und Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen,
- für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,
- reichhaltig strukturierten Altbaumbeständen in den Au- und Hangwäldern mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung mit Totholzanteil,
- flussbegleitenden Au- und Hangwäldern mit Eichenanteil,
- zumindest während der Brutzeit störungsarmen bzw. -freien Felsformationen und Altholzbeständen,
- artenreichen Magerwiesen, Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen (Feucht-)Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld der Pielach,
- reich strukturierter Offenlandschaft im Anschluss an die flussbegleitenden Wald- und Gehölzbestände mit einer großen Anzahl an Randstrukturen (z.B. Hecken, Buschgruppen, Einzelgehölze, Obstwiesen und -alleen, Ruderalflächen, Brachen, breite, unbehandelte Ackerraine),
- Obstwiesen und obstbaumreich strukturierten Ortsrändern.

(3) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 1 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.“